

# Fans nicht kriminalisieren

*Bei der Schaffung neuer Gesetze zum Umgang mit Fans in Sportstadien sollte die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Genau so, wie das in einem liberalen Rechtsstaat auch in anderen Lebensbereichen mit Gefahrenpotenzial gemacht wird. Von Thomas Gander*

Feuerwerk ist in unserer Gesellschaft Ausdruck von Freude und Begeisterung. Auch im Fussball wurde bis in die neunziger Jahre Feuerwerk im Stadion als südländische Ambiance gelobt. Heute führen das Abrennen und das Mitführen von Pyrotechnik zu zwei Jahren Stadionverbot, zu einem einjährigen (bald bis zu einem dreijährigen) schweizweiten Rayonverbot im Umfeld von Sportveranstaltungen und zu einem vierjährigen Eintrag in die Hooligan-Datenbank. Zusätzlich erfolgt ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Sprengstoffgesetz. Was ist passiert seit den neunziger Jahren? 2007 wurden aufgrund von Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die Euro 2008 mit der Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) eine nationale Hooligan-Datenbank und Massnahmen wie Rayonverbote und Ausreisebeschränkung geschaffen. 2010 wurden diese Regulierungen mittels Konkordatsvertrag der Kantone auch für den nationalen und den lokalen Spielbetrieb übernommen. Bereits jetzt sollen sie erneut verschärft werden.

## *Gleichstellung mit Gewalt*

Auf Ebene des Verwaltungsrechts wurde mit dem Konkordatsvertrag das Abrennen von Pyrotechnik mit Gewalt gleichgestellt. Eine Differenzierung zwischen einer kriminellen Handlung mit «Pyro» als Wurfgegenstand und «Pyro» zu Vergnügungszwecken und als Stimmungsmittel ist somit nicht mehr möglich. Dabei ist laut Gesetzesbotschaft das Konkordat als Präventivmassnahme zu sehen, da die Mittel des Strafrechts nicht ausreichen, um dem Gewaltphänomen beizukommen. Für den Beschuldigten bedeutet dies nichts anderes, als dass ihm sämtlicher strafprozessualer Schutz, wie die Unschuldsvermutung oder die Beweispflicht, entzogen wird. Die Frage ist daher erlaubt, ob durch das vorliegende «Hooligan-Konkordat» – parallel zum Strafrecht – nicht ein rechtsstaatlich bedenkliches Sanktionsinstrument für eine bestimmte Personengruppe geschaffen wurde. Ein Grund für die kantonalen Parlamente, das vorliegende verschärfte Konkordat zurückzuweisen.

Fankurven haben sich in den letzten Jahren zu einer eigenständigen jugendkulturellen Bewegung entwickelt. Abweichendes Verhalten und eine kritische Haltung gehören genauso dazu wie szenentypische Merkmale (z. B. gemeinsame Codes). Für viele Fans ist der Klub nicht nur an Spieltagen, sondern auch unter der Woche ein fester Bestandteil ihrer Freizeit. Das Verhalten der Fans in den Fankurven hat sich gegenüber dem Verhalten in den neunziger Jahren verändert: War damals noch das nördliche deutsch-englische Vorbild an Support massgebend (daraus entstand die Hooligan-Bewegung in der Schweiz), orientieren sich heute die Fankurven am südlichen Temperament, der «ultraorientierten» Fankultur. Dabei ist zu beobachten,

dass sich in den letzten Jahren Werte verändert haben: Begriffe wie Autonomie, Freiheit, Zusammenhalt, Mitbestimmung, Leidenschaft usw. sind auf Fan-Utensilien anzutreffen und werden in sogenannten «Kurvenzeiten» ausgeführt.

Trotz der apolitischen Haltung, wie sie die «ultraorientierte» Szene in der Schweiz für sich in Anspruch nimmt, sind klare (gesellschafts)kritische Statements erkennbar. Damit gehen die Fankurven auf Konfrontation zu gesellschaftlichen Entwicklungen, ohne jedoch politisch oder medial eine Lobby zu haben. Das macht sie umso angreifbarer für Repressionen, «law and order».

Heute ist Gewalt durch Fans fast ausschliesslich im Eingangsbereich der Stadien anzutreffen und meist zurückzuführen auf das Finden von «Pyro»-Artikeln. Dabei haben sich Feindbilder zwischen privaten Sicherheitskräften und Fans entwickelt, welche eine gewalttätige Eskalation unausweichlich machen. Das Verhältnis von kostenintensivem Aufwand und effektivem Nutzen wird nicht hinterfragt.

## *Gewalt im Eingangsbereich*

Solcherart erweist sich das Anstehen im Eingangsbereich für viele Fans als gefährlicher als das Verweilen in den Fankurven, wo Pyrotechnik gezündet wird. Die Fan-Arbeitenden der Schweiz haben daher in einem Positionspapier drei Empfehlungen erarbeitet, die zu einer Entspannung der Situation beitragen sollen. Erstens: Bei Einlasskontrollen festgestellte Pyrotechnik wird konfisziert. Der Besitzer wird weggewiesen. Zweitens: Wer bei der Verwendung von Pyrotechnik ertappt wird, wird mit zwei Jahren Stadionverbot bestraft. Drittens: In beiden Fällen gibt es keine strafrechtliche Verfolgung, keine Einträge in «Hoogan», keine Rayonverbote und keine Meldeauflagen. Letztlich handelt es sich bei diesen Empfehlungen zur Entkriminalisierung der friedlichen Pyrotechnik um einen Appell, bei der Schaffung neuer Gesetze in der Fan-Thematik vorsichtig zu sein und bei der Durchsetzung auch unter dem Druck polemischer Debatten die Verhältnismässigkeit zu wahren. So wie es in einem liberalen Rechtsstaat tagtäglich auch in anderen «gefährlichen» Bereichen gemacht wird.

---

Thomas Gander ist Geschäftsführer Fanarbeit Schweiz.